



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

Die Schweizer Exportkontrolle von

2022

Small Arms and Light Weapons (SALW)

unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2022 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2022 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und so nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (Guided Light Weapons), MANPADS (Man Portable Air Defense System) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/zolltarif--tares/laenderverzeichnis.html>

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2	Waffengesetzgebung	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
1.3.1	Internationale Vereinbarung von Wassenaar	5
1.3.2	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	6
1.3.3	UNO	6
2	Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3	Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4	Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1	Einfuhr	9
4.2	Ausfuhr	9
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen	9
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	14
4.2.3	Effektive Ausfuhren	15
4.2.4	Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren	16
4.2.5	Abgelehnte Ausfuhrgesuche	19
4.2.6	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	19
4.2.7	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)	20
4.3	Temporäre Ausfuhren	21
4.4	Re-Export	26
4.5	Durchfuhr	26
4.5.1	Erteilte Durchfuhrgesuche	26
4.5.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche	28
4.6	Handel im Ausland	28
4.6.1	Erteilte Handelsbewilligungen	28
4.6.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	28
4.7	Vermittlung an Empfänger im Ausland	29
4.7.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen	29
4.7.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche	29
4.8	Immaterialgütertransfer	29
4.8.1	Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers	29
4.8.2	Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers	30
5	Small Arms Survey	30
	Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	32
	Anhang 2: Linksammlung	32

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/794_794_794/de

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/808_808_808/de

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Kriegsmaterialkategorien zugeordnet.

Kriegsmaterial-
kategorien

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

Zweck des Gesetzes

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

Regelungsinhalt

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/1697_1697_1697/de

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/352/de>

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Regelungsinhalt

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffengesetz, WG, SR 514.54)
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/767/de>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Richtlinien der Vereinbarung von Wassenaar

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty, ATT*) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Mitte Februar 2023 zählt der Vertrag 113 Vertragsstaaten. 28 Ratifikationen sind noch ausstehend.

Instrumente der UNO

Vertrag über den Waffenhandel

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Ausgestaltung der Bewilligungspflicht

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bewilligungsgrundsatz

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 22a Abs. 1 KMG¹²):

Bewilligungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

¹² Aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur «Korrektur-Initiative» wurden am 1. Mai 2022 die bisher geltenden Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte aus Art. 5 der KMG in den neuen Art. 22a KMG überführt. Die Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 4 KMG wurde hingegen ersatzlos gestrichen.

- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹³ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 22a Abs. 2 KMG):

Ausschlusskriterien

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

Bewilligungsverfahren

Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

¹³ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>

¹⁴ SR 946.231.

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Vor Ort Überprüfung

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW sowie deren Zubehör in Bulgarien, Hongkong, Kuwait, Slowenien, Südafrika und in Südkorea überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Erfolgte vor Ort Überprüfungen

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Einfuhrbewilligung

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Bestätigung ab 50 Hand- und Faustfeuerwaffen

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

Empfangsbestätigung

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Zuständigkeitsfälle SECO

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2022 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 79,2 Mio. CHF ausgestellt (2021: 107,5 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 36,0 Mio. CHF (2021: 53,9 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
78'596'284	632'842	79'229'126

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Schweres Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Menge									
Wert [CHF]									
Irland						2	2	1	5
						18'960	24'050	39'830	82'840
Island	12	16	19	14	1	7			69
	4'841	8'798	6'391	15'463	529	8'095			44'117
Italien	14	5		34	570				623
	6'486	14'097		56'340	352'930				429'853
Kanada	29	11	71	483	513			37	1'144
	42'118	25'730	23'595	555'620	1'086'610			47'470	1'781'143
Katar		11							11
		26'000							26'000
Kroatien				1	2				3
				2'000	4'000				6'000
Kuwait	9								9
	46'786								46'786
Lettland		2		1	10				13
		2'067		1'700	7'000				10'767
Litauen		3			4				7
		14'455			9'865				24'320
Luxemburg		2		10	14				26
		7'800		19'800	36'345				63'945
Madagaskar	1								1
	470								470
Malaysia	3				2			1	6
	854				1'960			1'035	3'849
Malta	12	4	6	7	1	1			31
	11'598	7'995	4'231	11'685	2'952	1'968			40'429
Neuseeland	1	19	67	1					88
	950	72'853	27'766	1'500					103'069
Niederlande	8	3	304	9	76	11	5		416
	17'400	3'690	52'560	12'663	33'720	22'905	17'720		160'658

Bestimmungsland	Menge								
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Schweres Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Wert [CHF]									
Vereinigte Staaten von Amerika	2'404	588	4'788	16'653	355			468	25'256
	3'370'003	1'167'563	1'280'408	19'121'094	939'227			431'300	26'309'595
Total	4'129	850	6'811	18'955	2'222	22	7	534	33'530
	5'237'283	1'811'449	1'767'768	22'891'795	3'626'572	57'628	41'770	557'164	35'991'429

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 95,8% (2021: 97,3%) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁶.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
Vereinigte Staaten von Amerika	v.a. Maschinenpistolen, Karabiner und Pistolen	25'256	26'309'595
Frankreich	v.a. Karabiner, Maschinenpistolen und Pistolen	1'186	796'742
Kanada	v.a. Sturmgewehre, Maschinenpistolen und Karabiner	1'144	1'781'143
Deutschland	v.a. Karabiner, Pistolen und Sturmgewehre	1'027	906'086

¹⁶ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2022 waren bei 54,06% (2021: 72,65%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Rüstungsbetriebe als Endabnehmer aufgeführt, bei 25,41% (2021: 18,11%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Waffenhändler und bei 10,30% (2021: 5,94%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren Distributoren/Händler als Endabnehmer aufgeführt. Die restlichen 10,23% (2021: 3,3%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen verteilten sich auf acht weitere Kategorien von Endabnehmern.

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Universität, Schule	Total
Ägypten					11							11
Australien							11			111		122
Belgien				41		18	1			1		61
Bosnien-Herzegowina		3				90						93
Brasilien							18					18
Bulgarien				13								13
Dänemark			6									6
Deutschland	54		11	91		47	26	50	65	683		1'027
Elfenbeinküste					4							4
Estland										6		6
Finnland				18						1		19
Frankreich	10	11		237		20	25			883		1'186
Griechenland							1			3		4
Grossbritannien			600	16				2	1	73		692
Indonesien					6							6
Irland			5									5
Island										69		69
Italien				604		2			10	7		623
Kanada				1'099	6	35	1	1		2		1'144
Katar		11										11
Kroatien				3								3
Kuwait	1						8					9
Lettland				11						2		13
Litauen										7		7
Luxemburg				17						9		26
Madagaskar							1					1
Malaysia	6											6
Malta										31		31

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Universität, Schule	Total
Neuseeland				52			1			35		88
Niederlande				4						412		416
Norwegen		4		35								39
Österreich		1		213					102	315	16	647
Oman							1					1
Polen				316	5					86		407
Portugal				3	6					3		12
Rumänien			9	28								37
Schweden				18	5	4	2		13	14		56
Serbien		250	70				1					321
Slowenien										1		1
Tschechische Rep.				85						179		264
Türkei	3						12	1				16
Ungarn				13						2		15
Vereinigte Arabische Emirate							738					738
Vereinigte Staaten von Amerika	9	436	549	535		188	20	1	17'934	5'584		25'256
Total	83	716	1'250	3'452	43	404	867	55	18'125	8'519	16	33'530
%	0,24	2,14	3,73	10,30	0,13	1,20	2,59	0,16	54,06	25,41	0,04	100

Anmerkungen:

¹ Insbesondere Waffenmessen.

² Z.B. Strafvollzugsbehörden oder Nachrichtendienste.

³ Z.B. Partner von Schweizer Unternehmen, welche Waffen beschaffen und weiterverkaufen, ohne dabei selber Waffenhändler zu sein.

⁴ Z.B. Mutterunternehmen des Schweizer Tochterunternehmens.

⁵ Unternehmen, welche kommerziell Waffen herstellen.

⁶ Büchsenmacher, welche Waffen entwerfen, herstellen, modifizieren, reparieren oder verkaufen.

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2022 auf rund 52,7 Mio. Franken (2021: 57,6 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF)
51'620'694	1'125'542	52'746'236

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

Zweck des Vergleichs

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2022 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Bewilligte Ausfuhrgesuche

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Effektiv erfolgte Ausfuhren

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch in einem Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und Ausfuhr nicht immer identisch

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2022	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2022	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2022	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2022
Ägypten	4'191		264	
Australien	87'391	84'449	119'297	158'851
Belgien	672'857	720'902	482'203	463'101
Bosnien-Herzegowina	192'400			
Brasilien	12'489			
Bulgarien	200'200	51'880	7'524	7'619
Chile		3'500		
Dänemark	69'519	60'988	4'507'255	4'379'286
Deutschland	10'451'031	9'195'804	32'486'913	21'221'191
Elfenbeinküste	1'524	1'524	144	144
Estland	131'201	106'692	411'735	197'550

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2022	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2022	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2022	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2022
Finnland	68'873	55'288	2'380'534	2'174'535
Frankreich	1'613'392	1'273'420	4'938'677	9'292'479
Griechenland	6'650	4'055		
Grossbritannien	2'924'600	439'360	1'127'908	1'049'904
Indonesien	67'590	64'805	144	31'920
Irland	107'049	16'244	19'403	19'645
Island	52'884	50'026		
Israel	600			
Italien	952'198	828'474	4'514'591	1'907'182
Japan	227'199	226'607	415'003	96'278
Kanada	2'000'533	1'943'543	425'732	136'629
Katar	26'000	23'635		
Kosovo			11'577	11'299
Kroatien	41'844	2'785	380'932	335'907
Kuwait	46'786	44'986		
Lettland	27'667	9'067	2'908'598	82'966
Litauen	51'795	43'902	5'632	2'861
Luxemburg	121'155	101'282	114'473	63'603
Madagaskar	470			
Malaysia	18'884	69'533	3'202'516	110'360
Mali			15'760	15'893
Malta	40'430	44'978		
Neuseeland	155'543	365'851		
Niederlande	465'048	232'399	4'896	4'896
Norwegen	188'370	171'387	8'224'046	7'043'645
Österreich	1'388'297	1'133'082	9'193'667	4'535'325
Oman	1'000	4'680	104'190	104'191
Polen	2'019'882	1'756'026	2'886'743	986'537
Portugal	16'507	12'046	53'412	
Rumänien	108'000	22'426	73'885	75'840
Schweden	1'000'546	626'638	1'785'263	1'691'667
Serbien	749'215	131'094		
Singapur	11'232		256'379	859'534

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2022	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2022	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2022	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2022
Slowakische Rep.	180'608	58'360	9'548	7'430
Slowenien	428'172	311'769	1'355'177	1'314'339
Spanien	83'500	80'977	4'219'200	4'183'230
Südafrika	4'650	450		
Südkorea	12'660	4'080	168'677	86'648
Tschechische Rep.	1'229'074	936'485	263'187	20'663
Türkei	52'235			
Ungarn	38'867	28'639	5'637'789	4'153'204
Vatikan	1'180	1'180		
Vereinigte Arabische Emirate	1'033'100	565'300		
Vereinigte Staaten von Amerika	49'842'038	30'835'638	92'605'650	6'367'474
Zypern			52'043	52'259
Total	79'229'126	52'746'236	185'370'567	73'246'085

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2022 (2021: 3) wurden vier Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Macao	50 Maschinenpistolen, Schalldämpfer sowie diverse Waffenbestandteile und Zubehör	Art. 22a Abs. 2 Bst. b KMG
Macao	Sechs Sturmgewehre	Art. 22a Abs. 2 Bst. b KMG
Macao	Neun Maschinenpistolen, Schalldämpfer sowie diverse Waffenbestandteile und Zubehör	Art. 22a Abs. 2 Bst. b KMG
Macao	Diverse Waffenbestandteile und Zubehör	Art. 22a Abs. 2 Bst. b KMG

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeeinstellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Ordonnanzwaffen

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Belgien	Gewehrmunition	6'480
	Pistolenmunition	1'200
Niederlande	Gewehrmunition	6'096
Hong Kong	Gewehrmunition	250
Südafrika	Ersatzteile für Sturmgewehr 57	450
Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehrmunition	31'896
	Pistolenmunition	10'500

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁷) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁸

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2022 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €)		
	2021 ¹⁹	2020	2019
Belgien	157,4	193,8	163,4
Dänemark	6,0	0,6	0,7
Deutschland	234,1	170,6	202,0
Finnland	39,1	35,8	27,9
Frankreich	53,4	13,0	31,5
Italien	161,6	79,1	60,0
Niederlande	31,2	4,1	4,3
Österreich	1'276,8	978,9	899,5
Spanien	52,2	14,5	4,9

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

¹⁷ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁸ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2022 noch nicht vor.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2021	2020	2019
Schweiz	98,6 ²⁰	63,3 ²¹	55,8 ²²

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Ägypten	VIP-Schutz	11 Pistolen inkl. Munition	4'455
Deutschland	Messe	2 Granatwerfer, 20 Gewehre, 6 Pistolen sowie Schalldämpfer und Waffenzubehör	62'750
Deutschland	Messe	Ein Granatwerfer, zwei Sturmgewehre, drei Pistolen sowie Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	18'964
Deutschland	Messe	8 Sturmgewehre, 2 Gewehre, eine Maschinepistole, drei Pistolen sowie Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	38'329
Deutschland	Messe	16 Pistolen	21'650
Deutschland	Reparatur	1 Gewehr	500

²⁰ Umrechnungskurs. 2021: 1.0810.

²¹ Umrechnungskurs. 2020: 1.0705.

²² Umrechnungskurs. 2019: 1.1125.

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Messe	8 Gewehre, 1 Karabiner, 2 Pistolen sowie diverses Waffenzubehör	14'562
Deutschland	Messe	5 Sturmgewehre und Schalldämpfer	10'200
Deutschland	Reparatur	49 Pistolen	4'900
Deutschland	Tests	Waffenzubehör	800
Deutschland	Tests	Waffenzubehör	307
Deutschland	Vorfürzwecke	5 Sturmgewehre, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	13'450
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	557
Deutschland	Reparatur	Munitionsbestandteile	9'050
Deutschland	Vorfürzwecke	4 Sturmgewehre, 1 Gewehr, 5 Maschinenpistolen, 1 Pistole, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	26'300
Deutschland	Veredelung	1 Gewehr und Schalldämpfer	300

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Reparatur	1 Gewehr	7'656
Deutschland	Reparatur	Munitionsbe- standteile	1'742
Elfenbeinküste	VIP-Schutz	4 Pistolen inkl. Munition	1'668
Frankreich	Messe	1 Granat- werfer, 2 Sturmge- wehre, 3 Pistolen, Schall- dämpfer und diverses Waffenzube- hör	15'741
Frankreich	Messe	4 Granat- werfer inkl. Munition	2'260
Frankreich	Vorfürzwecke	2 Pistolen	2'000
Frankreich	Messe	4 Minen- werfer inkl. Munition	1'760
Frankreich	Tests	Munitionsbe- standteile	3'500
Indonesien	VIP-Schutz	6 Pistolen inkl. Munition	2'430
Italien	Reparatur	1 Gewehr	3'197
Italien	Reparatur	Waffenbe- standteil	150
Kanada	VIP-Schutz	6 Pistolen inkl. Munition	2'502

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Kroatien	Messe	Schall- dämpfer und diverses Waffenzube- hör	34'744
Malaysia	Messe	1 Granatwer- fer, 2 Sturm- gewehre, 3 Pistolen und diverses Waffenzube- hör	18'884
Norwegen	Tests	4 Gewehre, Schall- dämpfer und diverses Waffenzube- hör	11'413
Österreich	Reparatur	1 Pistole und Waffenzube- hör	74
Österreich	Reparatur	Munitionsbe- standteile	935
Österreich	Reparatur	2 Gewehre und Waffen- bestandteile	11'600
Österreich	Reparatur	Waffenbe- standteile	540
Österreich	Reparatur	1 Pistole und Waffenbe- standteile	3'657
Polen	VIP-Schutz	5 Pistolen inkl. Munition	2'025
Polen	Messe	3 Sturmge- wehre, 5 Ge- wehre, 1 Maschinen- pistole, 1 Pistole, Schall- dämpfer und diverses Waffenzube- hör	46'067
Portugal	VIP-Schutz	6 Pistolen inkl. Munition	2'502

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Rumänien	Vorfürzwecke	1 Granat- werfer, 3 Sturmge- wehre, 1 Ge- wehr, 5 Maschinen- pistolen, Schall- dämpfer und diverses Waffenzube- hör	27'300
Schweden	VIP-Schutz	5 Pistolen inkl. Munition	2'085
Schweden	Vorfürzwecke	4 Sturmge- wehre, 3 Ge- wehre, 6 Maschinen- pistolen, Schall- dämpfer und diverses Waffenzube- hör	35'000
Ungarn	Veredelung	Munitionsbe- standteile	4'000'000
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	Waffenzube- hör	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	Waffenzube- hör	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Messe	2 Gewehre	12'221
Vereinigte Staaten von Amerika	Messe	1 Sturmge- wehr und diverses Waffenzube- hör	6'200

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²³. Im Jahr 2022 wurden keine Re-exporte (2021: 0) bewilligt.

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2022 war ein Unternehmen (2021: 2) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2022 wurden 16 Bewilligungen (2021: 37) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 0,3 Mio. Franken (2021: 3,2 Mio.) betrafen SALW (KM 1 und KM 2) und 12,1 Mio. Franken (2021: 6,5 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Vereinigte Staaten von Amerika	Belgien	15 Pistolen	7'397
Österreich	Deutschland	2 Gewehre und 2 Pistolen	9'749
Italien	Japan	Kleinkalibrige Munition	10'000
Italien	Kanada	91 Gewehre und diverses Waffenzubehör	89'031
Italien	Kanada	304 Gewehre und diverses Waffenzubehör	119'770

²³ Vgl. Ziffer 3.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Österreich	Kanada	93 Karabiner	53'047
Italien	Neuseeland	Kleinkalibermunition und Munitionsbestandteile	213'500
Deutschland	Österreich	2 Gewehre und 2 Pistolen	9'749
Serbien	Vereinigte Staaten von Amerika	Grosskalibrige Munition	49'072
Ungarn	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition	2'544'229
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition	240'000
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition	300'000
Ungarn	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition	7'908'571
Bosnien-Herzegowina	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition	340'200
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition	253'000
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Kleinkalibermunition und Munitionsbestandteile	300'000

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2022 (2021: 1) wurde kein Gesuch für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2022 (2021: 0) wurden drei Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Bestimmungs- land	Material	Stück- zahl	Wert (CHF)
Estland	Pistolen	134	36'411
Estland	Pistolen	10	2'718
Rumänien	Kleinkaliber- munition	600	3'000

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2022 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2022 (2021: 0) wurde keine Bewilligung für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2022 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2022 wurden drei Bewilligungen (2021: 2) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

Bestimmungsland	Material
Indonesien	Know-how-Transfer zur Herstellung, Montage und Integration von Ziellasergeräten

Bestimmungs-land	Material
Kroatien	Know-how-Transfer zur Entwicklung und Herstellung von Handgranaten und Handgranatenzündern
Slowenien	Know-how-Transfer zur Entwicklung und Herstellung von Handgranaten und Handgranatenzündern

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2022 wurde wie bereits im Vorjahr kein Gesuch für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts Small Arms Survey im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) fördert die Schweiz die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Als eines seiner Projekte prüft der Small Arms Survey regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffen-exportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2022, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2019 zu Grunde liegen, wird die Schweiz erneut als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Sie befindet sich mit 22.00 Punkten in diesem Jahr wiederum auf dem ersten Platz. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

Transparenzbarometer 2022 über die grössten Kleinwaffenexportierenden Länder (Auszug)

Ranking	Exporter	Total points	National report/ Regional report*	UN Comtrade**	UN Register	OSCE	ATT annual report	ATT Initial report	POA***	Total timeliness (1.50 max.)	Total access and consistency (2.00 max.)	Total clarity (5.00 max.)	Total comprehensiveness (6.50 max.)	Total deliveries (4.00 max.)	Total licences granted (4.00 max.)	Total licences refused (2.00 max.)
1	Switzerland	22.00	X	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	1.50	5.00	6.25	3.00	3.50	1.25
2	United Kingdom	20.75	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	2.00	4.50	5.00	3.50	3.00	1.25
3	Romania	20.50	X/EU	0	X	X	X	X	X(18)	1.50	2.00	3.50	5.50	3.00	3.00	2.00
4	Netherlands	19.25	X/EU	X	X	0	X	X	X(20)	1.50	2.00	4.50	5.75	3.00	1.50	1.00
5	Germany	18.75	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	2.00	3.50	3.75	3.00	3.50	1.50
6	Serbia	18.25	X/SEE	X	0	X	X	X	X(18)	1.50	1.50	3.25	5.25	3.50	2.50	0.75
7	Czech Republic	17.25	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	1.50	3.50	4.25	3.00	1.50	2.00
8	Poland	16.75	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	1.50	3.50	3.75	3.00	1.50	2.00
8	USA	16.75	X ^a	X	X	X	n/a	n/a	X(20)	1.50	2.00	3.50	4.75	3.00	2.00	0.00
10	Spain	16.50	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	2.00	2.75	3.75	3.00	1.50	2.00

Source: Aline Shaban and Irene Pavesi (2022) The Small Arms Trade Transparency Barometer 2022, S. 2 ff. and <https://www.smallarmssurvey.org/database/small-arms-trade-transparency-barometer>

X indicates that a report was issued or submitted by the 2022 Barometer's cut-off date of 31 January 2021—that is, 13 months after the year in which the trade activities took place. X(year) indicates that, because a report was not issued or submitted by the Barometer's cut-off date, the country was evaluated on the basis of its most recent submission, which covered activities for the year reported in brackets. 0 indicates that no report was submitted. n/a indicates that no report was submitted, either because the country was not party to that instrument or because the country was not due to report to this instrument in that specific time period.

* The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments published between 31 January 2021 and before the Barometer was scored in March 2022 (although the submission of this data does not receive points for timeliness): (1) the EU's 'Twenty-second Annual Report' (CoEU, 2020), which reflects exports of military equipment carried out by EU member states in 2019 and appears as 'EU' in the Barometer; and (2) the regional report compiled by SEESAC, which covers data on transfers completed in 2018 by exporters from South-eastern and Eastern Europe and appears as 'SEE' in the Barometer (SEESAC, 2021).

** The Barometer assesses UN Comtrade data as elaborated by the Norwegian Initiative on Small Arms Transfers (NISAT); see Marsh (2005).

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁴

- Belarus
- Haiti
- Irak
- Iran
- Jemen
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Russland
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Republik Südsudan
- Syrien
- Ukraine
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

²⁴ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Aussenwirtschaft/berichte_aussenwirtschaftspolitik/awb_2022.pdf.download.pdf/AWB%202022_Gesamtbericht_inkl.%20Beilagen_DE.pdf

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2022. Kapitel 10.1. zur Exportkontrolle und Kapitel 11.7 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.